



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_46 JAHRGANG 54
19. Mai 2025

**Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen)
für den Teilstudiengang Kleine Berufliche Fachrichtung
im dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss Master of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19.05.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Kleine Berufliche Fachrichtung im dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education vom 11.12.2019 (Amtliche Mitteilung 165/19) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Wörtern „Großen beruflichen Fachrichtung“ das Wort „Bautechnik“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Zeile

Elektrotechnik / Maschinenbautechnik	Technische Informatik	5 LP im Bereich Rechnerarchitektur / Eingebettete Systeme
		5 LP im Bereich Rechnernetze / Datenbanken
		5 LP im Bereich Elektronik / Hardware- nahe Programmierung

wird durch die Zeile

Bautechnik / Elektrotechnik / Maschinenbautechnik	Technische Informatik	5 LP im Bereich Rechnerarchitektur / Eingebettete Systeme
		5 LP im Bereich Rechnernetze / Datenbanken
		5 LP im Bereich Elektronik / Hardware- nahe Programmierung

ersetzt.

b) Nach der neuen Zeile

Bautechnik / Elektrotechnik / Maschinenbautechnik	Technische Informatik	5 LP im Bereich Rechnerarchitektur / Eingebettete Systeme
		5 LP im Bereich Rechnernetze / Datenbanken
		5 LP im Bereich Elektronik / Hardware- nahe Programmierung

wird folgende Zeile eingefügt:

Bautechnik	Tiefbautechnik	
------------	----------------	--

c) Die Zeile

Maschinenbautechnik	Versorgungstechnik	5 LP im Bereich Energiemanagement
		5 LP im Bereich Grundlagen der Regelungstechnik
		5 LP im Bereich Klimatechnik / Sanitärtechnik oder Wassertechnologie.

wird durch die Zeile

Bautechnik / Maschinenbautechnik	Versorgungstechnik	5 LP im Bereich Energiemanagement
		5 LP im Bereich Grundlagen der Regelungstechnik
		5 LP im Bereich Klimatechnik / Sanitärtechnik oder Wassertechnologie.

ersetzt.

3. In **§ 2** werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:
 „Wird im Teilstudiengang Kleine berufliche Fachrichtung die Kleine berufliche Fachrichtung Technische Informatik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik studiert, ist für den Teilstudiengang Kleine berufliche Fachrichtung statt des Moduls DDT-S2 „Fachdidaktik der technischen beruflichen Fachrichtungen – Spezielle Aspekte 2“ (4 LP) das Modul DDT-EB „Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik B“ (4 LP) zu studieren. Wird im Teilstudiengang Kleine berufliche Fachrichtung die Kleine berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik studiert, ist für den Teilstudiengang Kleine berufliche Fachrichtung statt des Moduls DDT-S2 „Fachdidaktik der technischen beruflichen Fachrichtungen – Spezielle Aspekte 2“ (4 LP) das Modul DDT-MB „Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik B“ (4 LP) zu studieren.“
4. Im **Anhang** wird die Modulbeschreibung geändert.
 Das folgende Modul wird hinzugefügt:
 DDT-MB Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik B

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung findet ab dem Sommersemester 2025 auf alle Studierenden Anwendung, die in den Teilstudiengang Kleine Berufliche Fachrichtung im dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 07.05.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 19.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

DDT-MB	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik B	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Im Rahmen des Moduls werden die im Modul "Fachdidaktik der technischen beruflichen Fachrichtungen - Grundlagen" erlangten Kompetenzen vertieft und erweitert. D. h. die Studierenden: - kennen Ansätze der sachlogischen Strukturierung technischer Inhalte (Schwerpunkt Konstruktions- und Fertigungsaspekt); - kennen (Lern-)Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Konstruktions-, Montage- und Prüfaufgaben sowie im Rahmen der Planung von Fertigungsprozessen; - kennen fachrichtungsspezifische Erkenntniswege und Unterrichtsmethoden; - können diese (Lern-)Schwierigkeiten diagnostizieren und Unterstützungsmaßnahmen konzipieren; - kennen Theorie und Technik technischer Experimente; - können Lehr- und Lernprozesse unter Einbezug experimenteller Arbeitsphasen (technisches Experiment) und fachrichtungsspezifischer Methoden gestalten. Innerhalb des Moduls werden Grundlagen zur Gestaltung inklusiver technikbezogener Lehr- und Lernprozesse im Umfang von 1 LP behandelt. Der Abschluss dieses Moduls weist Leistungen nach, die inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV NRW im Umfang von 1 LP in der beruflichen Fachrichtung umfassen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 42212	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				